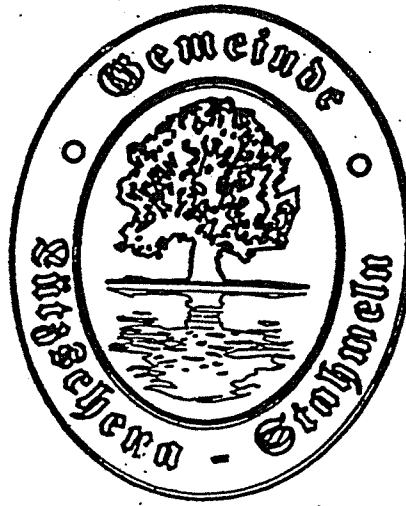




GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN

GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

Fassung mit Stand vom 18. März 1996

GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

2

Inhaltsverzeichnis

II. Grünordnungsplan

1. Vorbemerkungen
2. Charakterisierung des Planungsraumes
3. Darstellung der Art und Umfang der Eingriffe
 - 3.1 Bewertung
4. Grünordnung
 - 4.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen
 - 4.2 Grünordnerische Maßnahme
 - 4.3 Ökologische Bilanz
 - 4.4 Pflanz- und Pflegehinweise
5. Anlagen
 - Baumbestandsliste
 - Bestandsplan
 - Grünordnungsplan

im Auftrag der Brau und Brunnen AG, Dortmund



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

3

II. Grünordnungsplan

1. Vorbemerkungen

Die ehemalige Sternburg-Brauerei liegt an zentraler Stelle des Ortes Lützschena. Aus wirtschaftlichen Gründen kann das Brauunternehmen nicht weitergeführt werden. Der Eigentümer, die Brau und Brunnen AG Dortmund, möchte diesen ehemaligen Industriestandort einer Umnutzung zuführen.

Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 55.838 m² in Nord-Süd-Richtung verlaufend und ab der Leipziger Straße leicht steigend.

In das Planungsgeschehen sind das an der B 6 liegende Villengrundstück und das Gaststättengrundstück sowie die Einzelgrundstücke 177/1, 177 c und 177 d einzubeziehen.

Der Planungsraum hat neben der bebauten Fläche einen Randbereich, der als verbuscht bezeichnet werden kann.

Ein Teil dieser Fläche ist gekennzeichnet durch Jungbäume und starke Verbuschung. Eine ausgebildete Baumschicht ist nicht vorhanden. Die Verbuschung ist das Ergebnis einer ca. 10jährigen ungestörten Vegetationsentwicklung und stellt für den Standort einen Lebensraum für Vögel und Kleintiere dar.

Die Erarbeitung des vorliegenden Grünordnungsplanes erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG § 7) unter Beachtung folgender Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
- Naturschutz-Ausgleichsverordnung (NatSchAVO)



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

4

2. Charakterisierung des Planungsraumes

Das Plangebiet befindet sich in einer Höhenlage von etwa 105,40 auf etwa 117 m ü NN. Am östlichen Rand der Industriebrache ist durch frühere bauliche Veränderungen und Abgrabungen hinsichtlich einer Geländeein- eb- nung ein teilweiser Höhenunterschied zum Nachbargelände von ca. 3 m entstanden. Mehr als 90 % der Gelände- fläche ist versiegelt und bebaut. In Ostrichtung grenzt eine Kleingartenanlage und Eigenheimgrundstücke an das Baugebiet an. Die Westseite des Plangebietes wird durch den Radefel- der Weg und die Bahnstraße gebildet.

Im Gelände der ehemaligen Brauerei liegen die Brunnen, die den betriebs- bedingt hohen Wasserbedarf gedeckt haben. Auf Grund deren Tiefe ist dar- auf zu schließen, daß geschützte Leiter etwa bei einer Teufe von 5,4 bis 8 m anzutreffen sind. Die Wasserdurchlässigkeit wird aufgrund von Geschiebe- lehm und Lehmmergelschichten als mäßig eingeschätzt.

Es ist davon auszugehen, daß etwa ein Drittel der Planfläche bis in eine Tiefe von 4 - 6 m mit unterirdischen Bauwerken versetzt ist, so daß auf dem gesamten Baufeld nicht mit geologischen Gleichgewicht oder einem natürlichen Bodenaufbau zu rechnen ist.

Lediglich im südlichen, südöstlichen und östlichen Grenzbereich ist natür- licher Baumbestand vorhanden, was auf unversehrten Boden schließen läßt. Klimatisch befindet sich das zu beplanende Gebiet im Bereich von subkontinentalen Hügellandklima, wie es in Nordwest- und Mittelsachsen charakteristisch ist. Der durchschnittliche Jahresmittelwert liegt bei 600 - 650 mm Niederschlag mit Maximalwerten im Frühjahr. Das langjährige Jahresmittel der Lufttemperatur beträgt zwischen 8,5 bis 9,5 °C.

Die südliche Baufeldgrenze ist durch Baumgruppen gekennzeichnet.

Die an das Wohngrundstück angrenzenden Baumgruppen bestehen aus:

Baumschicht:

Ahorn	Acer
Robinie	Robinia pseudoacacia
Kastanie	Aesculus hippocastanum
Esche	Fraxinus excelsior
Birke	Betula pendula



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

5

Die östliche Baufeldgrenze bildet einen Streifen von ca. 6 bis 10 m Breite, bewachsen mit halbwüchsigen Bäumen und Buschwerk. Diese Flächen unterlagen keinerlei pflegerischen Maßnahmen.

Repräsentative Arten sind:

Ahorn	Acer
Esche	Fraxinus excelsior
Robinie	Robinia pseudoacacia
Weide	Salix spec.
Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Traubenkirsche	Prunus padus
Flieder	Syringa vulgaris
Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Efeu	Hedera helix

Die baumbestandenen Areale stellen Lebensräume für Vögel und Kleintiere dar. Sie bringen für direkte Wohnanlieger klimatische Verbesserungen, können aber keinesfalls als Erholungsraum gewertet werden. Allenfalls verhindert der Bewuchs die Bodenerosion.

3. Darstellung der Art und des Umganges der Eingriffe

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen dergestalt, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mehr oder weniger stark beeinflußt wird (SächsNatSchG).

Bis auf sieben denkmalgeschützte Gebäude werden alle anderen Industrieanlagen abgerissen. Die Werkstraßen und Stellflächen werden aufgerissen und beseitigt.

Entsprechend eines Planungsstandes nach vorliegendem Bebauungsplan erfolgt der Neubau von Straßen und Gebäuden. Die derzeit mit Wildwuchs versehene östliche Randzone ist über Pflegemaßnahmen aufzuwerten. Bauseits bedingtes aber geringfügiges Entfernen von Baumbestand ist im Ausgleich zu berücksichtigen.

Es sind alle Möglichkeiten zu nutzen, Großgrün in die Bebauung zu integrieren.



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

6

Die natürliche Vegetation würde sich einstellen, wenn die bisher vorherrschenden Einflüsse aus dem industriellen Betrieb und des Verkehrsaufkommens aufhören. Sie ist das langfristige Ziel der Renaturierung von Flächen, die keiner gewerblichen/industriellen Nutzung mehr unterliegen sollen.

Dieser Ansatz gibt Auskunft darüber, wie Neupflanzungen mit ökologischen Zielsetzungen durchzuführen sind.

Die potentielle natürliche Vegetation wird gebildet durch folgende Großgehölzarten:

Kastanie	Aesulus hippocastanum
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur
Birken	Betula pendula
Eberesche	Sorbus aucuparia
Traubenkirsche	Prunus padus

Die Reihenfolge entspricht keiner Wertung. Vorkommen von Hainbuche, Esche und Robinie können als standortgerecht angesehen werden.

Im geplanten Fall erfolgt die Naturbeeinträchtigung in jeder Hinsicht positiv, da

- ◇ neue Naturräume geschaffen werden, im Vergleich mit dem Istzustand,
- ◇ vorhandener Bestand einer Pflege unterzogen wird
- ◇ neuer Baumbestand entsteht,
- ◇ künstliche Wasserflächen (Springbrunnen) zur Klimaverbesserung ebenfalls beitragen,
- ◇ individuelle Grünpflanzungen für eine Erhöhung des Bestandes sorgen,
- ◇ die hydrologischen Verhältnisse zu einem teilweisen Gleichgewicht verbessert werden und
- ◇ insgesamt für Flora und Fauna die Situation aufgewertet werden wird.

Mit der geplanten Bebauung erfolgt eine Beeinträchtigung der Natur in baubedingter Hinsicht.



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

7

Eingriffe werden vorgesehen in der Art, daß im Zentrum von Lützschena zwar eine verminderte, aber doch hohe Substanz an Bauwerken wieder entstehen soll - gleichlaufend damit, aber Zonen vorgesehen werden, die dem natürlichen Aufbau der Landschaft entsprechen im Gegensatz zur derzeitigen Vollversiegelung.

3.1 Bewertung

Mit der vorgesehenen Umwandlung des Industriestandortes "Sternburg-Brauerei" in ein Wohn- und Verwaltungszentrum sind erhebliche Standortverbesserungen zu verzeichnen. Vor allem hinsichtlich Begrünung und Wasserkreislauf verändert sich sowohl die klimatische Situation und auch das Landschaftsbild.

Eine flächenmäßige Zuordnung ist folgender Tabelle zu entnehmen.



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN

GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

8

Konfliktbereich	Art des Eingriffs	Fläche	Auswirkung
östliche Randzone	Überbauung/Versiegelung mit Reihenhäusern Umnutzung in private Grünflächen mit Pflanzgebot	ca. 11.000 m ²	mittlere Zerstörung bzw. Verminderung des Lebensraumes von Vögeln und Kleintieren
Südliche Randzone	Pflege und Erweiterung der Grünflächen Bepflanzung mit Großbäumen und Buschwerk Hecke entlang einer Vorbehaltsfläche - LVB	ca. 8.000 m ²	Erweiterung von Frischluftproduktionsflächen
Bebauungsgebiet	Verminderung der Bebauung/Versiegelung und Ersatz durch Grünflächen Schaffung von Wasserflächen Schaffung einer Grünachse	ca. 40 %	Verbesserung der Klimasituation und des Lebensraumes von Vögeln, Kleintieren und Insekten, Verbesserung des Wasserhaushaltes, Verbesserung des Landschaftsbildes Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens/Speichervermögens durch Erhöhung des Oberflächenabflusses und Grundwasserbildung
Verkehrsbelastung	gering Lieferverkehr	-	mittel - durch zentrale Funktion des Gebietes
Abwässerbelastung	gering	-	gering, da Vorklärung



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

9

Art	Ist-Situation	Planung Bauphase	bleibend
<i>Baubedingte Beeinträchtigung</i>			
Bodenverdichtung durch Baugerät	-	mittel	-
Gefährdung der Grundwässer durch Baumaterial	-	hoch	-
Lärm- und Abgasbelastung	gering	hoch	gering
Erschütterungen	-	in Arbeitsphase mäßig	-
Oberflächenversiegelung	100 %		ca. 60 %/teilweise
Abgassituation	100 % oberirdisch	mittel	60 % unterirdisch mit Vorreinigung der Abluft
<i>Anlagenbedingte Beeinträchtigung</i>			
Baumasse Beeinträchtigung Wasserhaushalt	100 % Ableitung mindestens 90 %	-	Ableitung etwa 40 %, Versickerung auf ca. 19.500 m ² Fläche
Grundwasserneubildung	kaum möglich	-	deutlich verbessert
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>			
Immission Lärm	vorhanden durchschnittlich Gewerbe/Industrie	hoch	normal



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

10

4. Grünordnung

Das Ziel eines Grünordnungsplanes ist der Erhalt und die Verbesserung sowie Regeneration von Elementen des beplanten Naturraumes während und nach der Baumaßnahme.

Aufgeführte Maßnahmen dienen vor allem während der Baumaßnahme dem Schutz des Bewuchses und des Bodens (Unterlassung vermeidbarer Eingriffe). Nach Fertigstellung der Bauten ist so früh als möglich Vorsorge zu treffen, eine natürliche Entwicklung der ausgewiesenen Grünflächen zu gewährleisten, um bald eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des entstehenden Naturhaushaltes zu erreichen.

4.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Der Neuversiegelungsanteil ist so gering wie möglich zu halten und entsprechend zu planen. Bäume, die im Bestand erhalten werden, sind im Wurzel- und Stammbereich während der gesamten Baumaßnahme vor Beschädigung zu schützen. Der Baumbewuchs im östlichen Randbereich des Plangebietes ist ebenfalls zu schützen. Bei Abgrabungen und Fällen von einzelnen Bäumen ist der Bauablauf so zu gestalten, daß Abgrabungen nur einen möglichst geringen Zeitraum freiliegen, um den Wurzelbereich des Bestandes zu schützen und darüber stehenden Bäumen den Halt im Erdreich zu gewährleisten. Zum Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen während der Baumaßnahme sind die Anforderungen der DIN 18920 zu beachten.

Das Fällen der Bäume ist auf ein Minimum zu beschränken.

Bodenaushub ist zu prüfen, ob sein Wiedereinbau bei den geplanten Maßnahmen möglich ist. Zum Schutz von abgetragenen Oberboden ist die DIN 18915 insbesondere Punkt 6.3.1 und 6.3.2 zu beachten. Schütthöhen von 2 m sind nicht zu überschreiten.

Im Zuge der Baumaßnahme ist darauf zu achten, daß chemische Verunreinigungen des Erdreiches durch Baumaterialienlagerung vermieden werden und eine sachgemäße Behandlung/Lagerung erfolgt. Derzeit vorhandene Bauwerke könnten dazu genutzt werden.



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

11

4.2 Grünordnerische Maßnahme

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist mit und nach der Bau-
maßnahme zu erhöhen. Das Landschaftsbild ist zu verbessern. Aus diesen
Gründen werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgelegt.

1. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Baumfällung soll für die zur Erhaltung festgesetzten Bäume im begründetem Ausnahmefall eingeholt werden bzw. wenn die Zerstörung von Gehölzpflanzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September erforderlich wird.
2. Auf etwa 10 % (ausgeschlossen ist die Reihenhausbauung) der Fassadenlängen ist eine Begrünung durch geeignetes Pflanzgut vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).
3. Einfriedungen von Grundstücken sind nur durch standortgerechte Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m vorzusehen.
4. Parkplätze, Stellplätze und Garagenzufahrten sind in Rasengittersteinen oder Ökopflaster (> 30 % Fugenanteil) auszuführen.
5. Die Pflanzung von Einzelbäumen hat auf den dafür gekennzeichneten Flächen zu erfolgen. Es sind mindestens je 400 m² Grundstücksflächen ein mittelkroniger Baum zu pflanzen. Die Pflanzauswahl ist dem Grünordnungsplan zu entnehmen.
6. Die Flächenversiegelung ist zweckentsprechend so gering wie möglich zu halten (siehe Punkt 4). Im Bereich der LVB Trasse ist Schotterterrassen einzusetzen und die vorgesehene Trasse beidseitig zu begrünen - Hecke 1,5 m Höhe.



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

12

4.3 Ökologische Bilanz

Die Bewertung der ökologischen Bilanz erfolgt nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Naturschutz-Ausgleichsverordnung - NatSchAVO).

Der Wertfaktor für einen Einzelbaum wurde mit 1,0 angenommen, um die hohe Wertigkeit des Einzelbaumes zu unterstreichen.

Bestand

Flächennutzung	Fläche in m ²	Wertfaktor	Wert
bebaute oder wasserundurchlässige, versiegelte Flächen (Bauwerke, Asphaltfläche)	39.058	0,0	0,0
wasserdurchlässige, befestigte Fläche (Pflaster)	6.875	0,1	687,5
Sukzessionsfläche	360	0,7	252,0
Grünanlagen mit altem Baumbestand	8.075	0,8	6.460,0
Einzelbaum*	131 Stück	1,0	131,0
begrünte Fläche	1 470	0,2	294,0
Summe	55.838		7.824,5

* geht nicht in die Flächenbilanz ein



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

13

Planung

Flächennutzung	Fläche in m ²	Faktor	Bewertung
bebaute oder wasserundurchlässige, versiegelte Flächen (Bauwerke, Asphaltfläche)	22.410,0	0,0	0,0
wasserdurchlässige, befestigte Flächen (Pflasterflächen)	13.112,3	0,1	1.311,2
begrünte Flächen (Grünanlagen)	7.691,2	0,2	1.538,2
sonstige Flächen mit intensiver Landnutzung (Gärten)	10.874,5	0,4	4.349,8
Fläche mit extensiver Landnutzung (Sukzessionsfläche)	150	0,7	105,0
Hecken*	370 m	0,7	259,0
Grünanlage mit altem Baumbestand	1.600	0,8	1.280,0
Einzelbäume*	169 Stück	1,0	169,0
Summe	55.838,0		9.012,2

* gehen nicht in die Flächenbilanz ein

Die Bewertung der Planung geht wie bereits vorher grundlegend festgestellt von einer positiven Naturentwicklung aus. Eine Verschiebung durch Verminderung der versiegelten Flächen und Belastung durch Immission hin zur Gestaltung von Grünflächen und Erhöhung der Grünmasse ist zweifelsfrei erreicht.

Ein positiver Saldo der Bewertung von 1.187,7 Punkten untermauert das. Zusammenfassend wird die Beeinträchtigung mehr als kompensiert.



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

14

4.4 Pflanz- und Pflegehinweise

In einer detaillierten Planung - nach Bestätigung der Bebauungsplanung - werden Festlegungen zum Pflanzschema, Pflege- und Pflanzmaßnahmen und Pflanzenauswahl getroffen.

Folgend steht ein Pflanzenauswahlvorschlag.

Bäume I. Ordnung

Spitzahorn	Acer platanoides
Sandbirke	Betula pendula
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata

Bäume II. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
Traubenkirsche	Prunus padus

Sträucher

Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana
Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Weinrose	Rosa rubiginosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus



GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN GRÜNORDNUNGSPLAN - ENTWURF

BEGRÜNDUNG

15

Hecke

Feldahorn
Hartriegel
Liguster

Acer campestre
Cornus sanguinea
Ligustrum vulgare

Klettergehölze

Wilder Wein
Efeu

Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
Hedera helix

Die anzupflanzenden Bäume sollten mindestens dreimal verpflanzt worden sein. Der Kronentraufbereich der Bäume ist unbedingt unversiegelt zu belassen.

Die Bäume I. und II. Ordnung sind überwiegend im Bereich der Straßen- und Wohnwege und im Bereich der neuen Stellplätze zu pflanzen.



Vorhaben: Gemeindezentrum Lützscheda-Stahmeln

Baumbestand im Baufeld - Anlage zum Grünordnungsplan

Nummer	Baumarten	Baumumfang (m)	Baumdurchmesser (m)	Bemerkungen
1	Kastanie	1,20	0,38	bleibt erhalten
2	Kastanie	1,20	0,38	bleibt erhalten
3	Kastanie	1,40	0,45	bleibt erhalten
4	Kastanie	1,40	0,45	bleibt erhalten
5	Kastanie	1,40	0,45	bleibt erhalten
6	Kastanie	1,20	0,38	bleibt erhalten
7	Kastanie	1,40	0,45	bleibt erhalten
8	Kastanie	1,20	0,38	bleibt erhalten
9	Kastanie	1,40	0,45	bleibt erhalten
10	Kastanie	1,00	0,32	bleibt erhalten
11	Kastanie	1,10	0,35	bleibt erhalten
12	Kastanie	1,20	0,38	bleibt erhalten
13	Kastanie	1,20	0,38	bleibt erhalten
14	Kastanie	1,20	0,38	bleibt erhalten
15	Kastanie	1,40	0,45	bleibt erhalten
16	Robinie	1,10	0,35	bleibt erhalten
17	Birke	0,70	0,22	bleibt erhalten
18	Robinie	1,00	0,32	bleibt erhalten
19	Robinie	3 x 0,35		muß gefällt werden
20	Robinie	0,80	0,25	muß gefällt werden
21	Kastanie	1,20	0,38	muß gefällt werden
22	Robinie	1,20	0,38	muß gefällt werden
23	Ahorn	1,20	0,38	muß gefällt werden
24	Kastanie	1,50	0,48	bleibt erhalten
25	Ulm	0,90	0,29	bleibt erhalten
26	Ulm	0,90	0,29	bleibt erhalten
27	Ahorn	1,50	0,48	bleibt erhalten
28	Platane	2,10	0,67	bleibt erhalten
29	Esche	1,50	0,48	bleibt erhalten

Nummer	Baumarten	Baumumfang (m)	Baumdurchmesser (m)	Bemerkungen
30	Ahorn	1,50	0,48	bleibt erhalten
31	Ahorn	0,60	0,19	muß gefällt werden
32	Ahorn	0,60	0,19	bleibt erhalten
33	Ahorn	0,60	0,19	bleibt erhalten
34	Ahorn	0,60	0,19	bleibt erhalten
35	Ahorn	0,90	0,29	bleibt erhalten
36	Ahorn	0,60	0,19	bleibt erhalten
37	Ahorn	1,10	0,35	bleibt erhalten
38	Ahorn	1,00	0,32	bleibt erhalten
39	Ahorn	1,00	0,32	bleibt erhalten
40	Ahorn	1,00	0,32	bleibt erhalten
41	Ahorn	0,80	0,25	muß gefällt werden
42	Ahorn	0,50	0,16	muß gefällt werden
43	Ahorn	0,80	0,25	bleibt erhalten
44	Ahorn	0,50	0,16	bleibt erhalten
45	Ahorn	0,80	0,25	bleibt erhalten
46	Ahorn	0,80	0,25	bleibt erhalten
47	Ahorn	0,50	0,16	bleibt erhalten
48	Ahorn	0,50	0,16	bleibt erhalten
49	Ahorn	0,50/0,40		bleibt erhalten
50	Ahorn	0,60	0,19	bleibt erhalten
51	Ahorn	0,70	0,22	bleibt erhalten
52	Ahorn	0,60	0,19	muß gefällt werden
53	Esche	0,60	0,19	muß gefällt werden
54	Robinie	0,60	0,19	bleibt erhalten
55	Esche	0,60	0,19	bleibt erhalten
56	Robinie	0,70	0,22	bleibt erhalten
57	Ahorn	0,70	0,22	bleibt erhalten
58	Ahorn	0,60	0,19	bleibt erhalten
59	Ahorn	0,60	0,19	bleibt erhalten
60	Robinie	0,70	0,22	bleibt erhalten
61	Robinie	0,60	0,19	bleibt erhalten
62	Robinie	0,60	0,19	bleibt erhalten
63	Ahorn	0,70	0,22	muß gefällt werden
64	Ahorn	0,60	0,19	muß gefällt werden

Nummer	Baumarten	Baumumfang (m)	Baumdurchmesser (m)	Bemerkungen
65	Ahorn	0,75	0,24	muß gefällt werden
66	Ahorn	0,70	0,22	muß gefällt werden
67	Ahorn	0,60	0,19	muß gefällt werden
68	Robinie	0,70	0,22	muß gefällt werden
69	Robinie	0,75	0,24	muß gefällt werden
70	Robinie	0,70	0,22	muß gefällt werden
71	Esche	1,20	0,38	muß gefällt werden
72	Esche	0,50	0,16	bleibt erhalten
73	Kastanie	1,20	0,38	bleibt erhalten
74	Esche	0,60	0,19	bleibt erhalten
75	Esche	1,00	0,32	bleibt erhalten
76	Robinie	0,50	0,16	bleibt erhalten
77	Robinie	0,60	0,19	bleibt erhalten
78	Esche	1,20	0,38	bleibt erhalten
79	Ahorn	0,50	0,16	bleibt erhalten
80	Ahorn	0,55	0,18	bleibt erhalten
81	Esche	1,20	0,38	bleibt erhalten
82	Robinie	1,00	0,32	bleibt erhalten
83	Esche	1,50	0,48	bleibt erhalten
84	Esche	0,60	0,19	bleibt erhalten
85	Robinie	0,70	0,22	bleibt erhalten
86	Tanne	0,65	0,21	bleibt erhalten
87	Robinie	0,80	0,25	bleibt erhalten
88	Robinie	1,00	0,32	bleibt erhalten
89	Robinie	2 x 1,20		bleibt erhalten
90	Esche	0,80	0,25	bleibt erhalten
91	Robinie	9 x 0,40		bleibt erhalten
92	Robinie	3 x 0,40		bleibt erhalten
93	Robinie	1,50	0,48	bleibt erhalten
94	Robinie	0,80	0,25	bleibt erhalten
95	Robinie	1,20	0,38	bleibt erhalten
96	Robinie	0,80	0,25	bleibt erhalten
97	Robinie	0,80	0,25	muß gefällt werden
98	Robinie	0,75	0,24	bleibt erhalten
99	Robinie	0,65	0,21	bleibt erhalten

Nummer	Baumarten	Baumumfang (m)	Baumdurchmesser (m)	Bemerkungen
100	Robinie	1,05	0,33	muß gefällt werden
101	Robinie	1,20	0,38	muß gefällt werden
102	Robinie	1,00	0,32	muß gefällt werden
103	Ahorn	0,80/0,70		muß gefällt werden
104	Ahorn	0,50	0,16	muß gefällt werden
105	Ahorn	1,0 x 0,70 x 0,90		muß gefällt werden
106	Ahorn	0,50	0,16	muß gefällt werden
107	Ahorn	0,50	0,16	muß gefällt werden
108	Ahorn	0,50	0,16	muß gefällt werden
109	Ahorn	2 x 0,70/2 x 0,80		muß gefällt werden
110	Ahorn	0,35	0,11	muß gefällt werden
111	Ahorn	0,45	0,14	muß gefällt werden
112	Ahorn	0,40	0,13	muß gefällt werden
113	Ahorn	0,35	0,11	bleibt erhalten
114	Weide	1 x 0,80 + 0,60/1 x 0,70/1 x 0,45		muß gefällt werden
115	Platanen	0,65	0,21	muß gefällt werden
116	Platanen	1 x 0,75/1 x 0,65/1 x 0,45		muß gefällt werden
117	Platanen	1 x 0,60/1 x 0,85		muß gefällt werden
118	Platanen	1,00	0,32	muß gefällt werden
119	Platanen	2 x 1,10/1 x 0,45		muß gefällt werden
120	Esche	1 x 1,20/1 x 0,90/1 x 0,25		muß gefällt werden
121	Ahorn	0,80	0,25	bleibt erhalten
122	Ahorn	1,00	0,32	bleibt erhalten
123	Birke	0,40	0,13	bleibt erhalten
124	Birke	0,50	0,16	bleibt erhalten
125	Birke	0,58	0,18	bleibt erhalten
126	Birke	0,70	0,22	bleibt erhalten
127	Fichte			bleibt erhalten
128	Fichte			bleibt erhalten
129	Kastanie	2 x 0,80/2 x 0,95	2 x 0,25/2 x 0,30	muß gefällt werden
130	Robinie	0,70	0,22	bleibt erhalten
131	Robinie	0,70	0,22	bleibt erhalten